

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Waltrop
vom 03.04.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung vom 02.04.2019 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Waltrop Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage dieser Satzung beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit dienen als Basis die Stundensätze, die als Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein - Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu Grunde gelegt werden.
- (4) Für Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2018 (GV. NRW. S. 300) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Waltrop auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner/-schuldnerin

- (1) Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerin ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines bzw. einer Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der

für die Leistung entstehenden Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Waltrop kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften, sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der entsprechenden Gebühren und Auslagen zurückgehalten werden.
- (4) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 24.02.2017 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waltrop
vom 03.04.2019

Tarif Nr.	Gegenstand	Abrechnungseinheit	Gebühr in €
	Berechnungsfaktor		
	<p>Für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, wird der jeweils aktuelle, entsprechende Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales für die zu verwendenden Stundensätze zu Grunde gelegt (Grundlage im Zeitpunkt der Erstellung der Satzung war der Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 s. Anlage 1 und 2).</p> <p>Bei Berechnungseinheiten je Zeiteinheit werden die Gebühren je angefangener Zeiteinheit berechnet.</p> <p>Die Gebührensätze bei Berechnung nach Zeitaufwand werden bei Änderung der Stundensätze automatisch angepasst.</p> <p>Für baurechtliche Auskünfte gelten die Tarifstellen 02 Teile I und II der Anlage zur AVerwGebO NRW</p>		
	Anwendungsbereiche		
A.	Allgemeine Tarifstellen Diese sind anzuwenden, sofern nicht nach den besonderen Tarifstellen Gebühren festzusetzen sind		
I.	Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen		
1.	schriftliche Auskünfte, die über § 7 Abs.1 Nr.1 GebG NRW hinausgehen, entsprechende mündliche Auskünfte, sowie Auskünfte, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist	je angefangene 30 Minuten	½ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je angefangene 10 Minuten	1/6 Gebühr gem. Berechnungsfaktor
3.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Erlaubnissen etc.	je Duplikat	5,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Abrechnungseinheit	Gebühr in €
4.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen gem. § 34 VwVfG NRW		2,50
5.	Beglaubigung von Abschriften oder Kopien von Schulzeugnissen	je Seite	2,00
6.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Plänen, Zeichnungen,	je Seite	5,00
7.	bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage nach Tarif Nr. 5 und 6 ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)		
II.	Vervielfältigungen und Auszüge		
1.	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 s/w		
1.1.	für die ersten 10 Seiten	je Seite	0,70
1.2.	ab der 11. Seite	je Seite	0,50
1.3	Fotokopien und Ausdrücke DIN A 4 farbig	je Seite	1,50
2.1	Fotokopien und Ausdrücke DIN A 3 s/w	je Seite	1,00
2.2.	Fotokopien und Ausdrücke DIN A 3 farbig	je Seite	2,50
3.	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	je angefangene 10 Minuten	¹ / ₆ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
4.	Rückvergrößerungen von Mikrofilmen / Mikro-fiches	je angefangene 10 Minuten	¹ / ₆ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
B.	Besondere Tarifstellen		
I.	Finanzwesen		
1.	Kassenwesen		
1.1	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	je Ausführung	4,00
1.2	Zusätzliche Exemplare	je Exemplar	2,00
1.3	Feststellungen aus Konten und Akten aus dem Archiv	je angefangene 10 Minuten	¹ / ₆ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
1.4	Nachforschungen über den Verbleib einer Überweisung der Stadtkasse an einen Gläubiger	je angefangene 30 Minuten	¹ / ₂ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
2.	Haushaltswesen		
2.1	als Druckausgabe	je Exemplar	30,00
2.2	Als CD-ROM	je CD-Rom	10,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Abrechnungseinheit	Gebühr in €
2.3	Allgemeiner Teil des Prüfberichtes zur Jahresrechnung	je Exemplar	8,00
2.4	Beteiligungsbericht (Versand)	je Exemplar	7,50
2.5	Beteiligungsbericht (E-Mail)	je Mail	5,00
3.	Steuerwesen		
3.1.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	je Marke	5,00
3.2	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden, soweit nicht als Kopie	je Exemplar	4,00
3.3	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitserklärung	je Exemplar	10,00
II.	Ordnungswesen		
1.	Bescheinigung über den Verlust einer Sache	je Ausfertigung	5,00
2.	Verwahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
2.1	bis zu einem Wert von 25,00 €	je Fundsache	kostenfrei
2.2	im Wert von 26,00 € bis 150,00 €	je Fundsache	10,00
2.3	im Wert von 151,00 € bis 500,00 €	je Fundsache	15,00
2.4	im Wert von über 500,00 €	je Fundsache	20,00
2.5	je weitere angefangene 500,00 €	je Fundsache	25,00
2.6	Zuschlag für die Verwahrung sperriger Fundsachen (Fahrräder, Kinderwagen u.ä.)	je Fundsache	20,00
III.	Personenstandswesen		
1	Eheschließung		
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses		65,00
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen unter Beachtung ausländischen Rechts		100,00
1.3	Eheschließung durch ein anderes, als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt		65,00
1.4	Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden		100,00
1.5	Eheschließung in Trauzimmern außerhalb des Rathauses		100,00
1.6	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer		100,00
Tarif	Gegenstand	Abrechnungseinheit	Gebühr in €

Nr.			
2.	Lebenspartnerschaften		
2.1	Prüfung Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei Anmeldung der Begründung		65,00
2.2	Prüfung der Voraussetzung unter Beachtung ausländischen Rechts		100,00
2.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes, als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt		65,00
2.4	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Erklärenden		100,00
2.5	Begründung einer Lebenspartnerschaft in Trauzimmern außerhalb des Rathauses		100,00
3.	Namensrechtliche Änderungen		
3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften		30,00
3.2	Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung		15,00
4.	Sonstige Amtshandlungen		
4.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft, sowie einer Geburt nach den §§ 34 bis 36 PStG		65,00
4.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG		30,00
4.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung		30,00
4.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder früheren Standesregistern		15,00
4.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG		15,00
4.6	Zweitschrift, sowie jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird		7,50
4.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister		10,00
Tarif	Gegenstand	Abrechnungseinheit	Gebühr in €

Nr.			
4.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte		12,00
4.9	Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	je angefangene 30 Minuten	$\frac{1}{2}$ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
4.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie		15,00
4.11	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung		30,00
4.12.	Ausstellung eines Leichenpasses		25,00
IV.	Bauwesen		
1.	mdl. Auskünfte		
1.1	mdl. Auskünfte einfacher Art		gebührenfrei
1.2	schwierige bzw. aufwendige mdl. Auskünfte insbesondere aus Haus-/Bauakten und Verzeichnissen	je angefangene 30 Minuten	$\frac{1}{2}$ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
1.3	mehrfache Beratung der Bauherrschaft oder des/der Entwurfsverfassenden innerhalb eines Bauverfahrens	je angefangene 30 Minuten	$\frac{1}{2}$ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
2.	schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen		
2.1	schriftliche Auskünfte, insbes. aus Haus-/Bauakten und Verzeichnissen	je angefangene 30 Minuten	$\frac{1}{2}$ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
2.2	schriftliche planungsrechtliche Auskunft (auch per Mail und Fax)	je angefangene 30 Minuten	$\frac{1}{2}$ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
2.3	Anliegerbescheinigungen	je angefangene 30 Minuten	$\frac{1}{2}$ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
2.4	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	je angefangene 30 Minuten	$\frac{1}{2}$ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
2.5	Bescheinigungen über das Nichtausüben/Nichtbestehen eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB	je Ausfertigung	35,00
2.6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	je Ausfertigung	10,00
2.7	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	je angefangene 30 Minuten	$\frac{1}{2}$ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
3.	Beglaubigung einer Bauvorlage		
3.1	bis einschließlich 5 Seiten		10,00
Tarif Nr.	Gegenstand	Abrechnungseinheit	Gebühr in €

3.2	jede weitere Seite		2,00
4.	Bereitstellung von Dateien per Datenträger		
4.1	bei Materialgestellung durch den Antragsteller	je angefangene 10 Minuten	$\frac{1}{6}$ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
4.2	bei Überspielung auf von der Stadt bereitgestellte Datenträger (CD-ROM, DVD)	je angefangene 10 Minuten zzgl. für jeden Daten- träger	$\frac{1}{6}$ Gebühr gem. Berechnungsfaktor zzgl. 3,00
4.3	Bereitstellen von Dateien per Email	je angefangene 10 Minuten	$\frac{1}{6}$ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
5.	Bauakten		
5.1	Anforderung einer Bauakte (ohne Akteneinsicht)	je Aktenordner	30,00
5.2	Bereitstellen von Haus-/Bauakten zur Einsichtnahme	zzgl. zu Tarifstelle 5.1 je angefangene 10 Minuten	$\frac{1}{6}$ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
6.	Aktenausleihe nur an öffentlich bestellt Sachverständige		
6.1	Herausgabe von Haus-/Bauakten	je Band (Aktenordner) für einen Zeitraum von 1 Monat	55,00
6.2	Verlängerung der Frist unter I) 11.1	je Monat und Band	45,00
7.	Anfertigung von Kopien/Ausdrucken (aus Hausakten/von Plänen etc.)		
7.1	Format DIN A 4 sw	je Seite	1,50
7.2	Format DIN A 4 farbig	je Seite	3,00
7.3	Format DIN A 3 sw	je Seite	2,50
7.4	Format DIN A 3 farbig	je Seite	5,00
8.	Plots		
8.1	DIN A 4	je Stück	10,00
8.2	DIN A 3	je Stück	13,00
8.3	DIN A 2	je Stück	20,00
8.4	DIN A 1	je Stück	25,00
8.5	DIN A 0	je Stück	30,00
8.6	größer als DIN A 0	je angefangene 0,1 m ²	3,00
8.7	für jede Mehrausführung 75 % der vorstehenden Gebühren		
9.	Genehmigungen nach der Waltroper Baumschutzsatzung		
9.1	ein Baum		60,00
9.2	zwei bis drei Bäume		100,00
9.3	vier bis sechs Bäume		130,00
9.4	sieben bis zehn Bäume (mit Besichtigung)		150,00
9.5	über zehn Bäume		180,00
9.6	für ablehnende Bescheide ermäßigen sich die entsprechenden Gebühren um 30%		

Die jeweiligen Gebühren erhöhen sich um die anfallenden Zustellkosten (Porto)

Bekanntmachungsanordnung

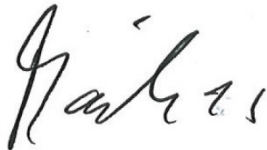
Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 03.04.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 03.04.2019



(Nicole Moenikes)
Bürgermeisterin

Anlage 1

Ministerialblatt (MBL NRW.)

Ausgabe 2018 Nr. 10 vom 30.4.2018 Seite 191 bis 246

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 -

Normstruktur :

zugehörige Anlagen : Anlage

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 -

2011

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

Runderlass des Ministeriums des Innern
- 14-36.08.06 -

Vom 17. April 2018

1

Stundensätze

Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, 84 Euro
ehemals höherer Dienst

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, 70 Euro
ehemals gehobener Dienst

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, 61 Euro
ehemals mittlerer Dienst

Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, 44 Euro
ehemals einfacher Dienst

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigefügt.

2

Kosten- und Leistungsrechnung

Liegen Daten aus einer Kosten- und Leistungsrechnung vor, können diese zur Berechnung der Verwaltungsgebühren herangezogen werden.

3

Inkrafttreten, Aufhebung

3.1

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

3.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 8. August 2016 (MBI. NRW. S. 492) außer Kraft.

Der Minister des Innern
Herbert Reul

-MBI. NRW. 2018 S. 192

Anlage 2:

Landesbetrieb
Information und Technik
Nordrhein-Westfalen

Stand: 2018

Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand für das Jahr 2018											
Laufbahngruppen	Durchschnittliche Dienstbezüge 2017	Versorgungszuschlag (30%)	Personalnebenkosten		Zuschlag für Hilfspersonal	Zwischensumme (Sp. 2-5)	Zuschläge für Verwaltung und Leitung (15%)	Gesamtsumme (Sp. 6+7)	Kosten je Arbeitsstunde		
			Beihilfen	Trennungsentsch., Umzugskostenverg. (0,5%)					Personalkosten (Sp.8 / 1652 durchs. Jahresnettoarbeitsstd.)	Sachkosten (Arbeitsplatzkosten)	Gesamtkosten (Sp. 9+10) - gerundet -
Beträge in Euro											
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	9	10	11
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegssamt, ehem. höh. D.	66.734	20.020	2.114	334	8.101	97.303	14.595	111.898	67,73	16,25	84
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt, ehem. geh. D.	51.303	15.391	2.114	257	8.101	77.166	11.575	88.741	53,72	16,25	70
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegssamt, ehem. mittl. D.	41.216	12.365	2.114	206	8.101	64.002	9.600	73.602	44,55	16,25	61
Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegssamt, ehem. einf. D.	29.417	8.825	2.114	147	0	40.503	6.075	46.578	28,19	16,25	44